



Bundeskanzleramt



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Heidrich Rechtsanwälte
Vahrenwalder Str. 255
30179 Hannover

EINGEGANGEN

14. DEZ. 2020

Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 1819
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Berlin, 10. Dezember 2020

AZ 13 IFG - 02814 - In 2020 / NA 041

BEZUG Ihr Widerspruch vom 29. Juli 2020
232/20-BS-IT

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 29. Juli 2020 legten Sie im Namen Ihres Mandanten Widerspruch gegen den Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 2020 ein.

Auf Ihren Widerspruch ergehen folgende **Entscheidungen**:

1. Ihr Mandant erhält Zugang zu den unter II. aufgeführten Dokumenten.
2. Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.
3. Der Widerspruchsbescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Mit E-Mail vom 20. Februar 2020 beantragte Ihr Mandant u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) unter Bezug auf die EU-Verordnung (EU) 2019/1157 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise und der Aufenthaltsdokumente die Zusendung folgender Informationen:

- „1. Alle mit der genannten Verordnung in Zusammenhang stehenden Dokumente, inklusive Stellungnahmen, Gutachten, Technik-Folgeabschätzungen, Datenschutz-Folgeabschätzungen, Positionspapieren, Kommentaren, Zeitplänen, Entwürfen, Protokollen und Präsentationen.*
- 2. Alle Dokumente bezüglich geplanter Bundesgesetzgebung, Verwaltungsvorschriften und Zeitplänen im Zusammenhang mit der genannten Verordnung.*
- 3. Alle Dokumente inklusive Statistiken, Umfragen, Stellungnahmen und Präsentationen bezüglich der Fälschungssicherheit von Personalausweisen, insbesondere bezüglich des Identitätsdiebstahls in Zusammenhang mit Fälschungen von Personalausweisen sowie der Erkennungsquote von gefälschten Personalausweisen.*
- 4. Alle Dokumente bezüglich der Kosten für die Erfassung von Fingerabdrücken in neuen Personalausweisen nach der benannten Verordnung.*
- 5. Alle Dokumente, die mit Bezug auf die genannte Verordnung bei den Konsultationen der Kommission der EU von deutschen Behörden eingereicht wurden.*
- 6. Alle Dokumente, die von Dritten (u.a. Unternehmen, Verbände, NGOs, Institute, Universitäten) bezüglich der genannten Verordnung an deutsche Bundesbehörden und Bundesministerien übermittelt wurden inklusive Stellungnahmen, Positionspapieren, Kommentaren, Zeitplänen, Entwürfen, Protokollen und Präsentationen.“*

Mit Bescheid des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 2020 wurde Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt. Begründet wurde die Ablehnung damit, dass dem von Ihnen begehrten Informationszugang der Schutz behördlicher Beratungen (§ 3 Nr. 3 lit. b IFG) sowie behördlicher Entscheidungsprozesse (§ 4 Abs. 1 IFG) entgegenstünde.

Der Widerspruch richtet sich „gegen die vollständige Verweigerung der Antragsgegnerin, jegliche Art von Dokumenten zu der genannten Thematik herauszugeben“. Im Wesentlichen führen Sie an, das Bundeskanzleramt hätte in seinem Bescheid zum Versagungsgrund § 3 Nr. 3 lit b IFG die Gründe, die für eine nachvollziehbare Beeinträchtigung des Schutzgutes sprechen, nicht ausreichend dargelegt. Im Übrigen seien die Beratungen durch Einbringung ins parlamentarische Verfahren beendet, so dass eine Beeinträchtigung der Schutzgüter des § 3 Nr. 3 lit b, § 4 Abs. 1 IFG folglich ausgeschlossen sei.

II.

Nach nochmaliger Prüfung der Sach- und Rechtslage wird Ihrem Mandanten Zugang zu folgenden Dokumenten gewährt, abgesehen von dem unter III. erklärten Vorbehalt werden keine weiteren Ausschlussgründe geltend gemacht oder der Zugang zu Dokumenten versagt:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
1	132-213 02 – Pa 004	15	17.03.2020	E-Mail Finale Ressortabstimmung zur eingeleiteten finalen Ressortabstimmung zum GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen mit Anlagen Synopse und GE (1 Entwurf als Anlage Bearbeitungsstand 10.12.2019 und 1 Entwurf als Anlage Bearbeitungsstand 16.03.2020)

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
2	132 213 02 – Pa 004	15	24.03.2020	E-Mail Verkehr BKAmт Ressortbe- sprechung zum GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswe- sen mit Anlage Referentenentwurf des BMI, Bearbeitungsstand 24.03.2020
3	132 213 02 – Pa 004	15	15.04.2020	E-Mail Verkehr BKAmт Finale Ressort- abstimmung intern zum GE zur Stär- kung der Sicherheit im Pass- und Aus- weiswesen mit Anlage Referentenent- wurf des BMI, Bearbeitungsstand 14.04.2020 im Entwurf/Korrekturmodus 18:19 Uhr und Anlage Referententwurf ohne Korrektur Bearbeitungstand 14.04.2020, 18:25 Uhr
4	132 213 02 – Pa 004	15	15.04.2020	E-Mail BKAmт, Ref. 431 an 132 zur Fi- nalen Ressortabstimmung
5	132 213 02 – Pa 004	15	15.04.2020	E-Mail BKAmт 132 an BMI Weiterlei- tung GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen im Ände- rungsmodus
6	132 213 02 – Pa 004	15	21.04.2020	E-Mail BMI an BKAmт, 132, zum GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen vom 14.04.2020
7	132 213 02 – Pa 004	15	22.04.2020	E-Mail Verkehr BKAmт -Weiterleitung überarbeiteter GE zur Stärkung der Si- cherheit im Pass- und Ausweiswesen mit Anlage Referentenentwurf BMI im Änderungsmodus, Bearbeitungsstand 21.04.2020, 17:23 Uhr, mit Anlage Re- ferententwurf BMI im Änderungsmo- dus 21.04.2020, 17:28 Uhr,

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
8	132 213 02 – Pa 004	15	29.04.2020	E-Mail Verkehr BKAm – Weiterleitung GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass- und Ausweiswesen mit Anlage Zeitplan, Beschlussvorschlag BMI, SZ Regierungssprecher, GE BReg Entwurf eines GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen, Bearbeitungsstand 29.04.2020, 12:38 Uhr
9	132 213 02 – Pa 004	15	30.04.2020	E-Mail BKAm, 132 an BMI Schlusszeichnung GE
10	132 213 02 – Pa 004	15	18.05.2020	Vermerk 132 für St-Runde am 18.05.2020 zur angekündigten Nachmeldung des BMI vom 15.05.2020, Entwurf eines GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen
11	132 213 02 – Pa 004	15	27.05.2020	Kabinettsvermerk 132 für St-Runde am 29.05. und Kabinettsitzung am 03.06.2020 mit Kabinettsvorlage BMI vom 25.05.2020 als Anlage zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen
12	132 213 02 – Pa 004	15	26.08.2020	KLEINE ANFRAGE 19/21866
13	132 213 02 – Pa 004	15	27.08.2020	E-Mail 132 Hausintern – Prüfungsbitte hinsichtlich Kleiner Anfrage zum GE (19/21866) mit Anlage KA und Rückmeldungen der Referate im Haus (E-Mails vom 27.08., 28.08.)
14	132 213 02 – Pa 004	15	31.08.2020	LKB Vorlage Referat 132 zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Einflussnahme von Interessensvertreterinnen und Interessenvertretern auf den GE der BReg zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen“

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
15	132 213 02 – Pa 004	15	31.08.2020	Verfügung der LKB Vorlage Referat 132 zur Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE „Einflussnahme von Interessenvertreterinnen und Interessenvertetern auf den GE der BReg zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen“
16	132 21302 – Pa 004	15	02.09.2020	E-Mail 132 an BMI Rückmeldung KA 19/21866
17	132 21302 – Pa 004	15	14.09.2020	E-Mail 132 BKamt, Weiterleitung Ressortabstimmung zur Gegenäußerung BReg zur Stellungnahme BR zum GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen mit Anlagen Beschlussvorschlag BMI, Sprechzettel Reg. Sprecher,
18	132 21302 – Pa 004	15	15.09.2020	E-Mail 132 an BMI, MZ Gegenäußerung BReG zur Stellungnahme BR zum GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen (Anlagen sind nicht veraktet)
19	132 21302 – Pa 004	15	17.09.2020	E-Mail BMI an Ressorts mit überarbeiteten Empfehlungen des BR zum GE zur Stärkung der Sicherheit im Pass, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen mit Anlage Kabinettkavorage (Beschlussvorschlag, Sprechzettel RegSprecher, BR-Drs. 435/20 Beschluss)

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
20	132 21302 – Pa 004	15	04.09.2020	Schreiben BMI an Ressorts, Nachmeldung für Kabinettsitzung am 23.09.2020, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen – hier Entwurf einer GÄ der BReg zur Stellungnahme BR (BR-Drs. 435/20)
21	132 21302 – Pa 004	15	21.09.2020	Vermerk 132 für die St-Runde am 21.09.2020 (Nachmeldung BMI)
22	132 21302 – Pa 004	15	22.09.2020	Vermerk 132 für die Kabinettsitzung am 23.09.2020 (Kabinettvorlage BMI vom 21.09.2020)

Der Zugang erfolgt durch Übersendung einfacher Kopien als Anlage zu diesem Bescheid.

III.

Abgesehen davon weise ich darauf hin, dass es offenbleiben kann, ob einschlägige Informationen der Nachrichtendienste im Bundeskanzleramt vorhanden sind, da einer Auskunft jedenfalls der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 8 IFG entgegenstünde.

Gem. § 3 Nr. 8 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten sowie den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, soweit sie Aufgaben im Sinne des § 10 Nr. 3 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) wahrnehmen.

Sie haben Ihren Antrag auf Informationszugang zwar nicht beim Bundesnachrichtendienst, sondern beim Bundeskanzleramt gestellt. Sofern jedoch im Rahmen der Fach- und Dienstaufsicht des Bundeskanzleramtes über den Bundesnachrichtendienst einschlägige Informationen im Sinne Ihrer Anfrage angefallen wären, wäre auch insoweit der Zugang gemäß § 3 Nr. 8 IFG zu versagen.

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Februar 2016, Az. 7 C 18.14, schließt diese Bereichsausnahme den Zugang zu nachrichtendienstlichen Unterlagen umfassend aus, ungeachtet der Behörde, bei der der Antrag gestellt wird. Der vom Gesetzgeber bezweckte lückenlose Schutz der Tätigkeit der Nachrichtendienste gebietet die Erstreckung des Versagungsgrunds auch auf das Bundeskanzleramt, bei dem wegen seiner Aufgabe als Fachaufsichtsbehörde und Koordinierungsstelle über die Nachrichtendienste typischerweise größere Mengen nachrichtendienstlicher Informationen anfallen.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 10 IFG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage zum Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erheben.